

# Zulassungsreglement

## für das spezialisierte Masterprogramm „Master in Banking and Finance (MBF)“

vom 02. Mai 2017

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen  
erlässt

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 i.V.m. Art. 93 Abs. 1 lit. c des  
Universitätsstatuts [sGS 217.15; US], die Prüfungsord-  
nungen für die Master-Stufe und Bachelor-Ausbildung  
und als Ergänzung zum Reglement über die Zulassung  
von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem  
ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen

folgende Regelungen<sup>1</sup>:

### I. Anwendungsbereich

Art. 1. <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt das Zulassungsverfahren für das  
spezialisierte konsekutive Masterprogramm in „Banking and Finance  
(MBF)“.

Anwendungsbe-  
reich

<sup>2</sup>Die für die Zulassung gestellten Anforderungen gelten für  
alle Bewerbenden.

### II. Zulassungsvoraussetzungen

Art. 2. <sup>1</sup>Gemäss Art. 7ff. der Prüfungsordnung für die Master-Stufe  
können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

Allgemeine Zu-  
lassungsvoraus-  
setzungen

- a) über einen Abschluss der Universität St.Gallen verfügen;
- b) über einen teilweise fachähnlichen anerkannten externen univer-  
sitären Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Credits verfügen,  
wobei ein externer Abschluss mindestens teilweise fachähnlich  
mit dem HSG Bachelor-Abschluss ist, wenn Leistungen von min-  
destens 60 ECTS-Credits aus den wirtschaftswissenschaftlichen  
Kernbereichen BWL und VWL und zusätzlich mindestens 6  
ECTS-Credits in Mathematik/Statistik nachgewiesen werden.

<sup>2</sup>Gemäss Art. 14 der Prüfungsordnung für die Master-Stufe  
können im begründeten Einzelfall zudem Bewerberinnen und Bewerber  
zugelassen werden, die

- a) über einen anerkannten externen universitären Master-Ab-  
schluss (oder gleichwertiges Diplom) verfügen;
- b) über einen Abschluss in Wirtschaft einer anerkannten

---

<sup>1</sup> Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieses Reglements rechtlich bindend.

schweizerischen Fachhochschule (FH) oder diesem Abschluss gleichgestellten Abschluss mit einem Mindestnotenschnitt von 5.00 verfügen. Gleichgestellt sind Abschlüsse in Wirtschaft, die an einer deutschen oder österreichischen Fachhochschule erworben wurden.

Art. 3. Zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung der Master-Stufe festgehaltenen Bedingungen sind vor Studienbeginn Kenntnisse in der Programmsprache Englisch auf der Kompetenzstufe C1 (GER) nachzuweisen. Die Anerkennung von Nachweisen ist in den Ausführungsbestimmungen Sprachen geregelt.

weitere Zulassungsvoraussetzungen

### III. Zulassungskriterien

Art. 4. <sup>1</sup>Bei der Entscheidung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

Kriterien

- a) den bei Bewerbung eingereichten Notendurchschnitt der Leistungsnachweise;
- b) das Ergebnis des international anerkannten Studierfähigkeits-tests (Graduate Management Admission Test (GMAT) oder „quantitative reasoning“-Testteil im Graduate Record Examination (GRE));
- c) extracurriculare Aktivitäten inklusive Praxiserfahrung;
- d) Motivation und Eignung für das Studium, ausgedrückt in einem verpflichtenden Motivationsschreiben / Essay.

<sup>2</sup> Bei Bewerbenden mit einem Bachelor-Abschluss der Universität St.Gallen oder einer anderen Schweizer Universität kann auf das GMAT/GRE-Erfordernis aus Art. 4. lit. b verzichtet werden. In diesem Fall werden die für den Notendurchschnitt vergebenen Punkte bei der Errechnung der Gesamtpunktzahl mit dem Faktor 2 multipliziert (Bewertungsskala im Anhang).

GMAT & GRE

<sup>3</sup> Die Zulassungskommission kann mit Bewerbenden zur Verifikation der Zulassungskriterien zusätzlich Interviews durchführen.

Art. 5. <sup>1</sup>Die Zulassungskommission legt die maximal erreichbare Punktezahl und deren Gewichtung je Zulassungskriterium nach Art. 4 Abs. 1 fest. Die aktuell gültigen Bewertungsskalen je Kriterium sind im Anhang dieses Erlasses aufgeführt.

<sup>2</sup>Die Programmleitung und der Studiensekretär bilden die Zulassungskommission.

### IV. Zulassungsprozess

Art. 6. <sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt jeweils für eine Studienaufnahme per Herbstsemester.

Beginn

Art. 7. <sup>1</sup> Die Zulassungskommission bewertet die frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungsdossiers nach den Zulassungskriterien gemäss Art. 4 Abs 1.

Zulassungskommission

Sie vergibt für jedes Zulassungskriterium Punkte gemäss Art.5 Abs. 1, welche addiert werden.

Art. 8. <sup>1</sup>Die Zulassungskommission erstellt eine Rangordnung der Bewerbenden, basierend auf dem erreichten Punktetotal nach Art. 7. Die besten Studienbewerbenden werden in einem laufenden Verfahren zugelassen.

Auswahl

<sup>2</sup>Der Studiensekretär erlässt den Zulassungsbescheid namens der Zulassungskommission.

<sup>3</sup>Bei einem ablehnenden Zulassungsbescheid ist die nochmalige Bewerbung zum Master in Banking and Finance einmal und frühestens im Folgejahr möglich.

## V. Zulassungsaufgaben

Art. 9. <sup>1</sup>Mit der Zulassung wird für den Abschluss des Masterprogramms die Erfüllung folgender Zulassungsaufgaben verlangt:

Zulassungsaufgaben

- a) Nachweis der programmspezifischen Integrationswoche als zusätzliche Leistung gemäss Art. 10;
- b) Sprachnachweise gemäss den Ausführungsbestimmungen „Sprachen“;
- c) Nachweis genügender Buchhaltungskennntnisse gemäss den Ausführungsbestimmungen „Genügende Buchhaltungskennntnisse“.

Art. 10. <sup>1</sup>Zugelassene Bewerbende müssen die programmspezifische Integrationswoche absolvieren.

Festlegung und Bestehen der Zulassungsaufgaben

<sup>2</sup>Die Integrationswoche gilt als erfüllt, wenn der Durchschnitt der abzulegenden Leistungen 4.00 beträgt. Die Leistungen können einmal wiederholt werden.

<sup>3</sup>Wird der Durchschnitt von 4.00 der abzulegenden Leistungen auch im Wiederholungsfall nicht erreicht, kann das Studium im Masterprogramm Banking and Finance nicht mehr fortgesetzt werden.

## VI. Qualitätssicherung

Art. 11. <sup>1</sup>Die Zulassungskommission berichtet dem Senatsausschuss nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Prozesses.

Qualitätssicherung

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 12. <sup>1</sup>Diese Regelung gilt für Studierende, die ab Herbst 2018 das Studium im Masterprogramm Banking and Finance (MBF) aufnehmen wollen.

Beginn

Art. 13. <sup>1</sup>Dieses Reglement wird per 1. August 2017 in Kraft gesetzt und ersetzt das Reglement vom 9. Dezember 2014.

## Anhang Bewertungsskala

Die Zulassungskriterien gemäss Art. 4 Abs. 1 werden wie folgt gewichtet.

- a) Notendurchschnitt: 30%
- b) international anerkannter Studierfähigkeitstest: 30%
- c) extracurriculare Aktivitäten inklusive Praxiserfahrung: 15%
- d) Motivation und Eignung: 25%

Nachfolgend ist die Bewertung der Zulassungskriterien spezifiziert.

- a) Für den bei der Bewerbung eingereichten Notendurchschnitt der Bachelor-Prüfungsleistungen können maximal 30 Punkte vergeben werden. Die folgende Bewertungsskala wird von der Zulassungskommission angewendet:

- Note 5.7 – 6.0: 30
- Note 5.6: 28
- Note 5.5: 26
- Note 5.4: 24
- Note 5.3: 22
- Note 5.2: 20
- Note 5.1: 18
- Note 5.0: 16
- Note 4.9: 14
- Note 4.8: 12
- Note 4.7: 10
- Note 4.6: 8
- Note 4.5: 6
- Note 4.4: 4
- Note 4.3: 2
- Note 4.0 – 4.2: 0

- b) Voraussetzung ist der Nachweis eines GRE (Graduate Record Examination) mit mindestens 162 Punkten im Testteil „Quantitative Reasoning“ oder ein GMAT (Graduate Management Admission Test) mit mindestens 680 Punkten (Total Score). Für das Ergebnis des GMAT/ GRE werden maximal 30 Punkte vergeben. Die Testresultate dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Die folgende Bewertungsskala wird von der Zulassungskommission angewendet:

GMAT	GRE Quantitative	Punkte
800-750	170-169	30
740	168	28
730	167	26
720	166	24
710	165	22
700	164	20
690	163	18
680	162	16

- c) Für extracurriculare Aktivitäten / Praxiserfahrung können maximal 15 Punkte vergeben werden.

d) Für das Motivationsschreiben / den Essay können maximal 25 Punkte vergeben werden.

Für eine Zulassung muss die Summe der erreichten Punkte aus den Zulassungskriterien c) und d) mindestens 20 Punkte (von maximal 40 erreichbaren Punkten) betragen.